

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.500/0004-I/PR3/2018

Wien, am 19. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Krainer und GenossInnen haben am 20. April 2018 unter der **Nr. 732/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Geschäftsordnung des mit dem Übereinkommen über den Gemeinsamen Europäischen Luftverkehrsraum eingerichteten Gemischten Ausschusses zu vertreten ist, gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

- *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*
- *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*
- *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*
- *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*
- *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*
 - a. *Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*
- *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*
 - a. *Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*
- *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?*

- *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*
- *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*
- *In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*
- *Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*
- *Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*
- *Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt die Behandlung des Vorschlags auf Grundlage des EuGH Urteils vom 28.4.2015, Rs. C-28/12 federführend wahr und hat alle mitbetroffenen Ressorts konsultiert.

Das Dossier wurde in der Ratsarbeitsgruppe Luftverkehr unter Bulgarischer Präsidentschaft behandelt. Der Beschluss wurde am 2.5.18 im AStV I ohne Diskussion angenommen und wurde im Rat im Mai als A-Punkt angenommen. Seitens meines Ressorts wird dieser Vorschlag begrüßt.

Der Vorschlag erfordert keine Änderungen der österreichischen Rechtsnormen und betrifft keine Länderkompetenzen. Er enthält auch keine Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur verfassungsgesetzlich getroffen werden könnten.

Ing. Norbert Hofer

